

SATZUNG KREISFEUERWEHRVERBAND GIESSEN E. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Gießen bilden den Kreisfeuerwehrverband Gießen. Er führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Gießen e.V.", im folgenden "Verband" genannt.
2. Der Sitz des Verbandes ist Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen im Landkreis Gießen zu fördern;
 - b) die Interessen der Feuerwehren zu vertreten;
 - c) die Arbeit der Feuerwehr(förder-)vereine zu unterstützen.
2. Die Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere,
 - a) die Zusammenarbeit unter den Feuerwehren durch Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zu fördern und zu pflegen;
 - b) den Brand- und Katastrophenschutz, die Allgemeine Hilfe und den Umweltschutz zu fördern;
 - c) die soziale Vorsorge für die Mitglieder in den Feuerwehren zu unterstützen und zu fördern;
 - d) für die gesundheitliche Vorsorge der Mitglieder in den Feuerwehren von Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ausscheiden, besonders durch Präventionsmaßnahmen, zusammen mit den Versicherungsträgern, Sorge zu tragen;
 - e) die Aus- und Fortbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen mitzugestalten;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Brandschutzerziehung und –aufklärung zu unterstützen;
 - g) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Behörden und Organisationen zusammenzuarbeiten;
 - h) die Jugendfeuerwehren im Landkreis Gießen, die in der Kreisjugendfeuerwehr organisiert sind, zu fördern, zu betreuen und zu erhalten;
 - i) das Musikwesen in den Feuerwehren zu pflegen und zu erhalten.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können als Mitglieder angehören:
 - a) Die öffentlichen Feuerwehren des Landkreises Gießen mit ihren Einsatzabteilungen nach § 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;
 - b) nichtöffentliche Feuerwehren;
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechtes, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht;
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Verbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt wird;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandsversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Verbandsausschuss.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:
 - a) den Delegierten der Feuerwehren nach § 3 Abs. 1 a) und b);
 - b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses;
 - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 a) und b) stellt einen Delegierten.
3. Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufen. Den Vorsitz führt die/der Verbandsvorsitzende.
4. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Verbandsversammlung der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Verbandsversammlung bekannt gegeben.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
6. Mit der Verbandsversammlung wird der Kreisfeuerwehrtag verbunden.

§ 8 Kreisfeuerwehrtag

Die repräsentative Veranstaltung des Verbandes ist der "Kreisfeuerwehrtag", der jährlich in Verbindung mit der Verbandsversammlung stattfinden soll. Die Durchführung des Kreisfeuerwehrtages erfolgt nach den vom Verbandsvorstand aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) die Wahl des Verbandsvorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren;
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages;
- d) Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen, die nicht den Organen des Verbandes nach § 6 b) und c) angehören dürfen;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- h) Bildung von Ausschüssen;
- i) Genehmigung von Geschäftsordnungen;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Wahl des Ortes für die Verbandsversammlung.
Zur Durchführung der Verbandsversammlung bzw. zur Durchführung des Kreisfeuerwehrtages können sich die Mitglieder freiwillig melden. Liegen mehrere Meldungen vor, so haben Jubiläumswehren mit 25, 50, 75, 100 usw. Jahren den Vorzug. Liegen Anträge mehrerer Wehren vor, entscheidet die Verbandsversammlung. Liegen keine Meldungen vor, so wird eine Wehr mit der Durchführung der Verbandsversammlung beauftragt.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Verbandsversammlung hinzuweisen.
2. Stimmberechtigt sind die Delegierten und Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 1 der Satzung. Jeder Delegierte bzw. jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenhäufung und Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 a) werden geheim gewählt. Im ersten Wahlgang bedürfen sie der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält dabei kein/e Bewerber/in die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden.
4. Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
5. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der / dem Verbandsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jede/r Delegierte ist berechtigt, ihre/seine Beiträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/m Verbandsvorsitzenden;
 - b) der/m stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;
 - c) der/m Kassenverwalter/in;
 - d) der/m Schriftführer/in;
 - e) der/m Medienwart/in;
 - f) der/m Kreisjugendfeuerwehrwart/in;
 - g) der/m Kreisstabführer/in;
 - h) der/m Sprecher/in der nichtöffentlichen Feuerwehren;
 - i) der Sprecherin der Frauen in den Feuerwehren;
 - j) der/m Sprecher/in der Berufsfeuerwehren;
 - k) zwei Beisitzern, die aus den Reihen nach § 3 a) vorgeschlagen werden können.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
3. Ist die/der Kreisbrandinspektor/in nicht Vorsitzende/r des Verbandes und die/der stellvertretende Kreisbrandinspektor/in nicht stellvertretende/r Vorsitzende/r des Verbandes, so sind sie Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die /der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Verbandsversammlung bedarf.

§ 12 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) je einem Vertreter der öffentlichen Feuerwehren aus jeder Gemeinde. Für jede Person nach b) ist ein/e Vertreter/in zu benennen, die/der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt.
2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
3. In den Verbandsausschuss können fachkundige Personen und Institutionen zur Beratung berufen werden.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Aufgaben des Verbandsausschusses sind es:

- a) den Vorstand fachlich und verbandspolitisch zu beraten;
- b) Entscheidungshilfen für den Vorstand zu erarbeiten;
- c) die Bildung von Fachausschüssen und Sondergremien zu beschließen und deren Mitglieder zu benennen;
- d) Erarbeitung und Beschluss von Richtlinien und Geschäftsordnungen der Fachausschüsse und Sondergremien nach c);
- e) Erarbeitung notwendiger Satzungsänderungen;
- f) Probleme aus den Feuerwehren aufzuzeigen und an deren Behebung mitzuarbeiten;
- g) die Feuerwehren über Neuerungen zu informieren.

§ 14 Verfahrensordnung für den Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/n bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es unter Nennung der Gründe verlangen.
2. Die/Der Vorstandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzungen. Sie/Er kann, wenn ihr/ihm dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich scheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
3. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Jugendfeuerwehren

1. Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Gießen im Verband ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die/Der Kreisjugendfeuerwehrwart/in oder deren/dessen Vertretung hat regelmäßig über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr im Vorstand zu berichten.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens vier Fünftel der Delegierten vertreten sind und hiervon drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln gefasst wird. In der Einladung zur zweiten Verbandsversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen dem Landkreis Gießen mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Brandschutzdienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 17 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 28. Juni 2003 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 1980 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 29. August 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter Nr. VR 821 eingetragen.